

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 21.08.2014

Drucksache Nr.: **14/0247**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	09.09.2014	öffentlich / Vorberatung
Rat	01.10.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 'Alte Heerstraße' an der Alten Heerstraße in Hangelar östlich der Bebauung am Weilbergweg und westlich der Bebauung an der Illmenaustraße Straße, Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet in der Gemarkung Hangelar, Flur 3, südlich der Alten Heerstraße, östlich der Bebauung am Weilbergweg und westlich der Bebauung an der Illmenaustraße Straße gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 229 „Alte Heerstraße“

Aufgrund der Vorschriften des § 13 a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - kann das Verfahren nach den Vorschriften des § 13 - Vereinfachtes Verfahren - durchgeführt werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 21.08.2013 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Das oben näher beschriebene Grundstück an der Lindenstraße wurde verkauft. Der neue

Eigentümer beabsichtigt die dort vorhandenen Aufbauten (Wohn- und Gewerbeeinheit einer ehemaligen Druckerei) abzurechen und das ca. 4.500 m² große Grundstück mit 18 Einfamilienhäusern als Reihen- und Doppelhäusern zu bebauen. Eine Erläuterung der Planung sowie eine Planskizze sind als Anlage beigefügt.

Das Grundstück wurde aufgrund der Ergebnisse des Stadtentwicklungskonzeptes „Sankt Augustin 2025“ im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Es ist dem bebauten Innenbereich zuzuordnen und liegt mit der hier möglichen Grundfläche weit unter der Grenze bis zu der die Anwendung der Vorschriften des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zulässig ist. Von daher kann das Verfahren nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren kann auf die Durchführung der sogenannten frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden.

Für die Planungs- Erschließungs- und sonstige durch die Planung entstehende Kosten zeichnet der Vorhabenträger verantwortlich.

In Vertretung

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlagen:

Anlage 1 - B-Plan 229 Geltungsbereichsplan

Anlage 2 – B-Plan 229 Aufstellungsbeschluss